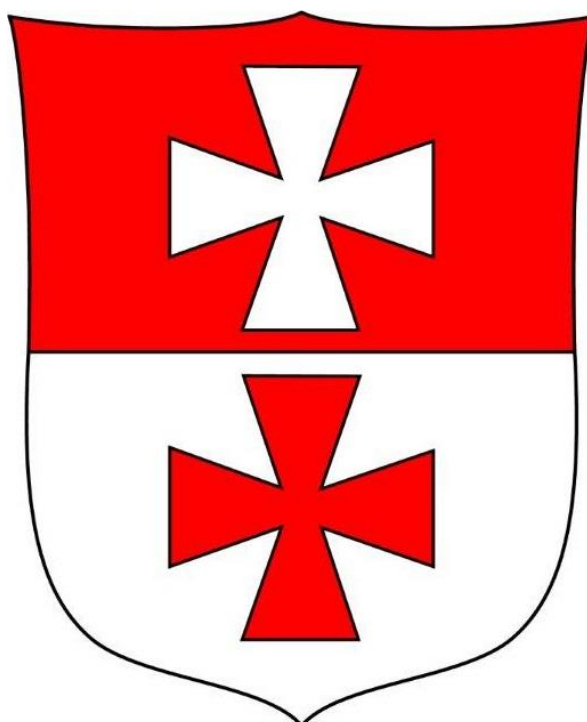




Erläuterungen zu den Gemeindewahlen Oktober – November 2020



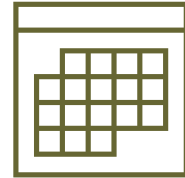
Wahl für die Legislaturperiode 2021-2024

- **von 5 Mitgliedern des Gemeinderats**
- **des Präsidenten**
- **des Vizepräsidenten**
- **des Richters**
- **des Vizerichters**



In vorliegender Broschüre gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

DATUM WAHLEN GEMEINDEBEHÖRDEN



In diesem Herbst wählen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde ihre Gemeindebehörden.

- Die Richterwahlen sind in stiller Wahl erfolgt.
- Am **18. Oktober 2020** werden die Mitglieder des Gemeinderates (Exekutive) sowie der Vizerichter der Gemeinde gewählt.

Der Gemeinderat wird im ersten Wahlgang gewählt:

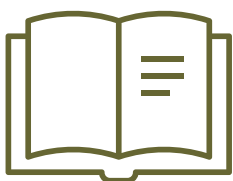
- Am **15. November 2020** werden der Präsident und der Vizepräsident der Gemeinde gewählt.
- Schliesslich findet am **29. November 2020** ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Wahl des Präsidenten und/oder des Vizepräsidenten der Gemeinde statt.

Es ist ein zweiter Wahlgang für den Gemeinderat erforderlich:

Sollte der erste Wahlgang der Wahl des Gemeinderates am **18. Oktober 2020 nicht die absolute Mehrheit aller** zu wählenden Kandidaten ergeben, wird ein **zweiter Wahlgang** durchgeführt.

Dieser **zweite Wahlgang** findet am **1. November 2020** statt. Anschliessend findet am **29. November 2020** die Wahl des Präsidenten und/oder Vizepräsidenten der Gemeinde statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Wahl des Präsidenten und/oder des Vizepräsidenten der Gemeinde ist für den **13. Dezember 2020** vorgesehen.

Bei diesen Wahlen werden die Stimmberechtigten der Gemeinde eine wichtige Aufgabe wahrnehmen – nämlich für die Dauer von vier Jahren ihre Gemeindebehörde zu bestimmen.



Die vorliegende Erläuterungsbroschüre will die Aufgabe der Stimmberechtigten bei der Ausübung ihrer politischen Rechte anlässlich dieser wichtigen Wahltage erleichtern. Sie soll auch anregen, zahlreich an diesen Wahlen teilzunehmen.

GEMEINDERAT



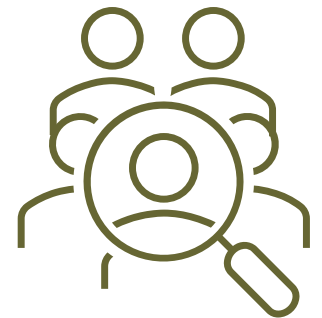
Der Gemeinderat ist das Vollzugsorgan der Gemeinde und besteht aus **fünf Mitgliedern**.

Die Gemeinderatswahl findet nach **Majorzsystem** statt; mit absolutem Mehr im ersten Wahlgang (gewählt sind diejenigen Kandidaten, der mehr als die Hälfte der gültigen Wahlzettel erhalten haben) und mit relativem Mehr im zweiten Wahlgang (gewählt sind die Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben).

PRÄSIDENT UND VIZEPRÄSIDENT

Jede Einwohnergemeinde wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden.

Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten findet nach **Majorzsystem** statt; mit absolutem Mehr im ersten Wahlgang und mit relativem Mehr im zweiten Wahlgang.



RICHTER UND VIZERICHTER



Jede Einwohnergemeinde wählt einen Richter und Vizerichter. Die Gemeinden Goms und Obergoms bilden einen interkommunalen Gerichtskreis, das Richteramt Obergoms.

Richter

Gemäss Art. 5 des Gesetzes über die politischen Rechte Wallis sind im Falle einer einzigen Listenhinterlegung alle Kandidaten dieser Liste ohne Urnengang gewählt. Als Richterin für die Amtsperiode 2021 bis 2024 wurde in **stiller Wahl Christine Keller aus Münster** gewählt.

Vizerichter

Da für die Wahl des Vizerichters keine Kandidatur hinterlegt wurde, können die Stimmbürger für **jede wählbare Person stimmen**. Gewählt ist diejenige Person, welche die höchste Anzahl Stimmen erreicht hat (relatives Mehr).



WER IST STIMMBERECHTIGT?

An kommunalen Wahlen stimmberechtigt sind Stimmbürger ab erfülltem 18. Altersjahr, die seit **dreissig Tagen** Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter einer umfassenden Beistandschaft oder einem Vorsorgeauftrag stehen.

WIE WÄHLEN?

Offizielle Kandidaten

Jeder Wahl geht eine obligatorische Kandidatenlistenhinterlegung voraus.

Wählbar sind nur Personen, die auf den amtlichen Wahlzetteln aufgeführt sind.

Oder anders gesagt, Es ist nur möglich für die Kandidaten, die auf einer gültig bei der Gemeinde hinterlegten Liste aufgeführt sind, zu stimmen. Jede Stimme, die an eine Person abgegeben wurde, die nicht auf einer amtlich hinterlegten Liste steht, wird nicht in Betracht gezogen.

Wahl des Gemeinderats

Für diese Wahlen können die Stimmbürger:

- einen leeren amtlichen Wahlzettel ausfüllen;
- einen vorgedruckten Wahlzettel, ohne in zu verändern, in das Kuvert legen;
- einen vorgedruckten Wahlzettel verändern:
 - indem der Name eines oder mehrerer Kandidaten gestrichen wird;
 - indem der Name eines oder mehrerer Kandidaten, der/die auf einem anderen Wahlzettel steht/stehen, hinzugefügt wird/werden.
- Die Wahlzettel dürfen nicht mehr Kandidaten als zu wählende Mitglieder, namentlich fünf, enthalten.



Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Vizerichters

Die Wahlzettel dürfen nicht mehr Kandidaten als zu wählende Mitglieder enthalten. Für die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Vizerichters darf der Wahlzettel somit **einen einzigen Kandidatennamen** enthalten.



DREI MÖGLICHKEITEN ZU WÄHLEN

Stimmabgabe an der Urne

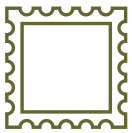
Die Stimmberechtigten können ihr Wahlrecht ausüben, indem sie ihr Stimmkuvert persönlich in die Urne legen. Sie bedienen sich des Stimmmaterials (amtliches Stimmkuvert, amtlicher Wahlzettel, Rücksendungsblatt), das ihnen von der Gemeinde offiziell zugestellt wurde.



Das Stimmbüro der Einwohnergemeinde Goms in Gluringen ist wie folgt geöffnet:

Urnengang 18. Oktober 2020	So, 18. Oktober 2020, 09.00 – 10.00 Uhr
Urnengang 01. November 2020	So, 01. November 2020, 09.00 – 10.00 Uhr
Urnengang 15. November 2020	So, 15. November 2020, 09.00 – 10.00 Uhr
Urnengang 29. November 2020	So, 29. November 2020, 09.00 – 10.00 Uhr
Urnengang 13. Dezember 2020	So, 13. Dezember 2020, 09.00 – 10.00 Uhr

Stimmabgabe auf postalischem Weg



Die Stimmberechtigten können ihr Wahlrecht auf postalischem Weg ausüben, indem sie ausschliesslich das von der Gemeinde gelieferte Stimmmaterial gemäss deren Weisungen verwenden.

Sie frankieren den Übermittlungsumschlag laut geltendem Posttarif und übergeben die Sendung einem Postbüro. Die Sendung muss **spätestens am Freitag vor der Wahl** bei der Gemeinde eintreffen. Nicht oder ungenügend frankierte Umschläge sowie Sammelsendungen sind nicht zulässig.

Stimmabgabe durch Hinterlegung bei der Gemeinde

Die Stimmberechtigten können wählen, indem sie den verschlossenen Übermittlungsumschlag direkt beim Gemeindebüro **in die hierfür bestimmte und versiegelte Urne werfen.**



Der Übermittlungsumschlag darf nicht in den Gemeindebriefkasten eingeworfen werden, ansonsten dies die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge hat.

Die Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeindekanzlei in Gluringen ist ab Erhalt des Stimmmaterials bis zum Freitag, der der Wahl vorausgeht, gemäss nachfolgenden Öffnungszeiten möglich.



Mo	08.30 – 11.30 Uhr	/	14.00 – 17.00 Uhr
Di	08.30 – 11.30 Uhr		
Mi	08.30 – 11.30 Uhr	/	14.00 – 18.00 Uhr
Do	08.30 – 11.30 Uhr		
Fr	08.30 – 11.30 Uhr		

WICHTIG!

Damit Ihre Stimmabgabe auf dem postalischen Weg oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde gültig ist, müssen **zwingend** folgende Punkte eingehalten werden:

Eine Person = ein Übermittlungsumschlag



Jeder Stimmende muss seinen eigenen Übermittlungsumschlag verwenden. Es ist nicht zulässig, Sendungen mehrerer Stimmenden in ein und demselben Übermittlungsumschlag zu versenden. Der gruppierte Versand ist ungültig.

Stimmkarte (Rücksendungsblatt) unterschreiben



Sie müssen zwingend Ihre Unterschrift auf dem Rücksendungsblatt anbringen. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn das Rücksendungsblatt nicht Ihre handschriftliche Unterschrift enthält.

Stimmkarte beilegen



Sie müssen zwingend Ihre Stimmkarte den Übermittlungsumschlag legen.

Frühzeitig der Post übergeben



Ihre Sendung muss spätestens am Freitag vor dem Urnengang bei der Gemeinde eintreffen. Deshalb muss der Übermittlungsumschlag spätestens am Dienstag mit B-Post oder am Donnerstag mit A-Post aufgegeben werden.

Sendung ausreichend frankieren



Die Versandkosten gehen zu Lasten der Stimmenden. Der nicht oder nicht ausreichend frankierte Übermittlungsumschlag muss von der Gemeinde zurückgewiesen werden.

Rechtzeitig den Übermittlungsumschlag hinterlegen



Wird der Übermittlungsumschlag bei der Gemeinde hinterlegt, so muss diese Hinterlegung spätestens am Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, bis um 11.30 Uhr erfolgen.



Stimmabgabe von Betagten, Kranken und Behinderten

Personen, die infolge einer Gebrechlichkeit die für die Ausübung ihres Stimmrechts erforderliche Handlungen nicht mehr selbst ausüben können, dürfen sich an ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort sowie im Stimmlokal durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen. Diese Hilfsperson muss das Stimmgeheimnis wahren.

Der schreibunfähige Stimmbürger kann sich von einer Person seiner Wahl ersetzen lassen, um die Formalitäten der brieflichen Stimmabgabe oder der Stimmabgabe durch Hinterlegung bei der Gemeinde zu erfüllen. Diese Person ist berechtigt, an Stelle und für den schreibunfähigen Stimmbürger zu unterzeichnen. Sie gibt ihren Namen und Vornamen auf dem Rücksendungsblatt an.

EINIGE RATSCHLÄGE, UM GÜLTIG ZU WÄHLEN



Jede Abänderung oder Hinzufügung auf einem Wahlzettel muss **handschriftlich** vorgenommen werden.



Ihr Wahlzettel muss **mindestens den Namen eines wählbaren Kandidaten** aufweisen. Nur die auf den offiziellen Listen aufgeführten Namen von Kandidaten sind gültig.



Ehrverletzende Ausdrücke haben die **Ungültigkeit** des Wahlzettels zur Folge.



Gekennzeichnete Wahlzettel sind **ungültig**.



Sie dürfen auf Ihrem Wahlzettel nicht **mehr Namen von Kandidaten** aufführen, **als Personen zu wählen** sind.



Falls Sie auf Ihrem Wahlzettel Namen von Kandidaten handschriftlich hinzufügen, **schreiben Sie deutlich** deren Namen und Vornamen und falls nötig, Adresse, Beruf usw. auf.



Es ist **untersagt**, den **Namen des gleichen Kandidaten mehr als einmal** auf den gleichen Wahlzettel zu setzen. Die Wiederholung eines Namens gilt als nicht geschrieben.



Sie müssen **zwingend** die **amtlichen Wahlzettel** und die **amtlichen Stimmkuverts** benützen, die Ihnen nach Hause zugeschickt oder Ihnen am Eingang der Stimmkabine übergeben werden. Diese Kuverts dürfen **nur einen einzigen Wahlzettel** enthalten.



GEMEINDE
GOMS

WEITERE INFORMATIONEN

Zusätzliche Informationen zu den Gemeindewahlen finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Goms:



www.gemeinde-goms.ch/gemeinde/wahlen